Bundesrat Drucksache **109/98**

05.02.98

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 5. Februar 1998 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 13/9771 - zu dem

Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

abgelehnt.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 937/97 (Beschluß)

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 109/98

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/9771
04.02.98

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

- Drucksachen 13/8641, 13/8958, 13/9543 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Peter Struck
Berichterstatter im Bundesrat: Ministerpräsident Hans Eichel

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 203. Sitzung am 13. November 1997 beschlossene Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz wird wie aus der Anlage ersichtlich in ein Achtes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes gefaßt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Fassung insgesamt abzustimmen ist.

Bonn, den 4. Februar 1998

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender Berichterstatter

Anlage

Achtes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes [1]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

   "6. daß zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften die Ein-, Aus- und Durchfuhr (grenzüberschreitende Verbringung) radioaktiver Stoffe einer Genehmigung oder Zustimmung bedarf, Anzeigen und Meldungen zu erstatten und Unterlagen mitzuführen sind. Es kann weiterhin bestimmt werden, daß Zustimmungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können."

   b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort "Genehmigungen" ein Komma und die Wörter "Zustimmungen nach Absatz 1 Nr. 6" eingefügt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   "§ 22

   Zuständigkeit für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung"

   b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   "Das gleiche gilt, soweit die aufgrund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von Genehmigungen und Zustimmungen für grenzüberschreitende Verbringungen vorsehen."

   c) In Absatz 2 werden die Wörter "der Einfuhr und Ausfuhr" durch die Wörter "von grenzüberschreitenden Verbringungen" ersetzt.

---

[1] Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 35 S. 24).

3. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesausfuhramt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bestimmte Genehmigungs-, Anzeige- oder sonstige Handlungspflicht bei der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit verbundene Auflage handelt."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bundesrat Drucksache **109/98** (Beschluß)

06.02.98

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 durch Beschluß festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf und hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. November 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

1. Mit Beschluß vom 26. September 1997 hat der Bundesrat die für ihn maßgebenden Gründe, warum das Gesetz der Zustimmung bedarf, bereits im einzelnen genannt, Drucksache 610/97 (Beschluß). Die Gegenäußerung der Bundesregierung vermag insoweit nicht zu überzeugen. Inzwischen liegt auch ein rechtswissenschaftliches Gutachten vor, das nach eingehender Prüfung zum gleichen Ergebnis gelangt ist.
2. Mit Beschluß vom 26. September 1997 hat der Bundesrat die für ihn maßgebenden Gründe, warum das Vorhaben der Bundesregierung seiner Auffassung nach verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch äußerst problematisch, fachlich unausgewogen und weitgehend entbehrlich ist sowie die Stellung der Länder im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren schwächt, bereits im einzelnen genannt, Drucksache 610/97 (Beschluß). Der Bundesrat bedauert, daß der Deutsche Bundestag dem konstruktiven Beschluß des Vermittlungsausschusses vom 04.02.1998 nicht gefolgt ist.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946